



IBR-Veröffentlichung

Was sind tatsächlich erforderliche Kosten gem. § 650c BGB?

Diplom-Wirtschaftsingenieur Frank A. Bötzkes

von der Ingenieurkammer Niedersachsen
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für Bauablaufstörungen

Julius-Leber-Straße 50 | 38116 Braunschweig
Telefon 0531 5161530 | Fax 0531 5161536
bib@boetzkes.de | www.boetzkes.de

Langaufsatz IBR 2017, 1039

Aufsatz - IBR 2017, 1039 (nur online)

ibr-online

Was sind tatsächlich erforderliche Kosten gem. § 650c BGB?

Dipl.-Wirtsch.-Ing. **Frank A. Bötzkes**, ö.b.u.v. Sachverständiger für Bauablaufstörungen, Braunschweig

Mit dem neuen Bauvertragsrecht, welches ab dem 01.01.2018 gemäß BGB anzuwenden ist, wurde das einseitige Anordnungsrechts des Auftraggebers, welches es bisher nicht im BGB, sondern nur in der VOB/B, gab, eingeführt. Als Folge dieses Anordnungsrechts wurde dann im BGB auch die Vergütung dieser Nachtragsleistungen geregelt. Darin ist die Vergütung mit der Formulierung "tatsächlich erforderliche Kosten" vorgegeben worden, welche grundsätzlich anders ist als die Preisfortschreibung gemäß VOB/B. Aus baubetrieblicher Sicht stellt sich nun die spannende Frage, wie die Rechtsprechung diese Formulierung auslegen wird. Nachfolgend wird eine baubetriebliche Sichtweise erläutert:

Gliederung:

- 1) Bisherige Vergütungsregelungen des Werkvertrags im BGB
- 2) Vergütungsregelungen gemäß VOB/B
- 3) Vergütungsregelungen gemäß neuem Bauvertragsrecht im BGB
 - a) Tatsächliche Kosten
 - b) Tatsächlich erforderliche Kosten
 - c) Urkalkulation
- 4) Fazit

Sofern Sie keinen ibr-online.de-Zugang haben, kann ich Ihnen die Veröffentlichung gern in Papierform zusenden. Fordern Sie die Zusendung bitte über E-Mail BIB@Boetzkes.de an.